

Satzung des Beirates für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld

vom 06.09.2007

unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 26.05.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05. 2005 (GV NRW S. 498), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 11. Dezember 2003 (GV NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Rat und Verwaltung der Stadt Bielefeld sind entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 BGG NRW sicherzustellen und dabei auch ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern. Die Interessenwahrnehmung dieser Menschen erfolgt über den Beirat für Behindertenfragen.

§ 1

Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld besteht aus:

- a) Neun gewählten Vertretern/-innen Betroffener und ihrer Angehörigen mit Stimmrecht.

Diese Vertreter/-innen sollen in allen Angelegenheiten des Beirates für Behindertenfragen beraten und beschließen. Jeweils eine Person soll sich jedoch für besonders verantwortlich für eine der fünf folgenden Behindertengruppen oder einen der vier folgenden Interventionsbereiche erklären:

Behindertengruppen:

- körperbehinderte Menschen,
- geistig behinderte Menschen,
- mehrfach schwerstbehinderte Menschen,
- blinde und sehbehinderte Menschen,
- gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen;

Interventionsbereiche:

- Frühförderung / Kindergärten / Schulen,
- Arbeit / Wohnen (auch stationär) und ambulante Betreuung,
- Bebaute Umwelt / Verkehr,
- Beratung / Freizeit / Bildung / Selbsthilfegruppen;

- b) zwei benannten Vertretern/-innen der Anbieter (Dienste und Einrichtungen für behinderte Menschen) mit Stimmrecht (§ 2 Abs. 8);
- c) jeweils ein/e benannte/r Vertreter/-in der Bielefelder Ratsfraktionen mit beratender Funktion (§ 2 Abs. 9);

- d) dem/der städtischen Behindertenhilfekoordinator/-in mit beratender Funktion (§ 9).
- (2) Für alle Mitglieder wird jeweils ein/e Stellvertreter/-in gewählt oder benannt.

§ 2

Verfahren zur Bildung des Beirates für Behindertenfragen

- (1) Die Vertreter/-innen der Betroffenen und ihrer Angehörigen werden durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsführung des Beirates für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld organisiert und durchgeführt. Zu dieser Delegiertenversammlung werden Vertreter/-innen aller Bielefelder Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen eingeladen.
- (2) Alle der Verwaltung bekannten Gruppen werden in gezielten Anschreiben eingeladen. Für noch nicht bekannte Gruppen erfolgt ein öffentlicher Aufruf in den Bielefelder Tageszeitungen. Jede Gruppe kann entsprechend ihrer Mitgliederstärke Delegierte entsenden:
- a) Gruppen mit bis zu 50 Mitgliedern eine Delegierte bzw. einen Delegierten;
 - b) Gruppen mit 51 bis 100 Mitgliedern zwei Delegierte;
 - c) Gruppen mit 101 bis 1.000 Mitgliedern drei Delegierte;
 - d) Gruppen mit mehr als 1.000 Mitgliedern je weitere angefangene 1.000 Mitglieder zusätzlich eine Delegierte bzw. einen Delegierten.
- (3) Behinderte Menschen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden durch öffentlichen Aufruf in den Bielefelder Tageszeitungen zu einem vorgeschalteten Treffen eingeladen. Die Anwesenden wählen bei diesem Treffen eine der Anzahl der nichtorganisierten Personen entsprechende Zahl von Delegierten gemäß Absatz 2.
- (4) Die entsandten Delegierten müssen selbst behindert oder Angehörige behinderter Menschen oder - in Ausnahmefällen - von diesen benannt sein und ihren ersten Wohnsitz in Bielefeld haben. Die Delegierten, die von den Organisationen bzw. den Nichtorganisierten als Kandidatinnen bzw. Kandidaten benannt wurden, haben die Möglichkeit, für eine Behindertengruppe und/oder einen Interventionsbereich (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) zu kandidieren.
- (5) Auf der Delegiertenversammlung wählen die Delegierten aus den schriftlich vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus ihrer Mitte ihre Beiratsvertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Kandidatenliste ist den sich an der Wahl beteiligenden Organisationen sowie den benannten Delegierten spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu übermitteln.
- (6) Um sicherzustellen, dass alle genannten Behindertengruppen und alle genannten Interventionsbereiche durch je ein Mitglied und je eine/-n Stellvertreter/-in repräsentiert sind, sind hierzu jeweils getrennte Wahlen in der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Reihenfolge durchzuführen.
- (7) Die Wahl erfolgt jeweils per Stimmzettel, nachdem die Wahlvorschläge eingebracht worden sind und die zur Wahl stehenden Kandidaten sich vorgestellt haben, in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hat. Stellvertreter/-in ist, wer die zweitgrößte Stimmenzahl erhalten hat. Für gewählte Kandidaten, die die Wahl nicht annehmen, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Als Vertreter/-innen der Anbieter (Dienste und Einrichtungen für behinderte Menschen) werden von folgenden Gruppen jeweils eine Person und ein/e Stellvertreter/-in benannt:
- a) aus der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bielefeld;
 - b) aus der Gruppe der Träger stationärer und ambulanter Angebote der Behindertenhilfe (delegiert über die Fachkonferenz Behindertenhilfe Stadt Bielefeld).
- (9) Die Bielefelder Ratsfraktionen benennen jeweils eine/-n Vertreter/-in und eine/-n Stellvertreter/-in.

§ 3

Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat für Behindertenfragen endet durch Verzicht, Aufgabe des ersten Wohnsitzes in Bielefeld oder Tod. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so tritt das für diesen Bereich gewählte stellvertretende Mitglied an seine Stelle.
- (2) Als Stellvertreter/-in beruft der Beirat für Behindertenfragen dann mit einfacher Stimmenmehrheit eine/-n Nachfolger/-in aus dem Kreis der Delegierten, die bei der Delegiertenversammlung Stimmen erhielten, jedoch nicht in den Beirat gewählt wurden. Zu berufen ist diejenige/derjenige Delegierte, die/der für den jeweiligen Bereich bei der Delegiertenwahl die dritt meisten Stimmen erhalten hat. Hat es für den Bereich nur zwei Kandidaten/-innen gegeben oder steht die/der Kandidat/-in mit den dritt meisten Stimmen nicht mehr zur Verfügung, so wählt der Beirat für Behindertenfragen mit einfacher Stimmenmehrheit eine/-n Stellvertreter/-in aus dem Kreis der restlichen Delegierten des entsprechenden Bereiches (Behindertengruppe/Interventionsbereich). Ist auch dies nicht möglich, wählt der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied bzw. eine/-n Stellvertreter/-in auf Vorschlag der in der Delegiertenversammlung vertretenen Organisationen.
- (3) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, gilt das gleiche Verfahren.
- (4) Scheidet ein benanntes Mitglied (§ 2 Abs. 8 Buchstabe b) aus, wird von der jeweiligen Gruppe ein/-e Nachfolger/-in benannt.

§ 4

Wahlzeit

Die Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt bzw. benannt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Beirates für Behindertenfragen aus.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Beirat für Behindertenfragen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Rates, seiner Ausschüsse und Beiräte in Behindertenfragen und Fragen der Integration behinderter Menschen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
 - b) Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen behinderter Menschen und ihrer Organisationen,
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme behinderter Menschen,
 - d) Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
 - e) Hinwirken auf behindertengerechten Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen,
 - f) Mitwirkung bei Planung und Fortentwicklung der integrativen Erziehung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Schule sowie bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe/ Jugendförderung,
 - g) Empfehlung von Maßnahmen der Stadt Bielefeld zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,
 - h) Anregung zu Planungen und Konzeptionsentwicklung von Einrichtungen und ambulanten Diensten für behinderte Menschen,
 - i) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVG NRW),
 - j) Stellungnahme zu Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit nach BGG NRW,
 - k) Stellungnahme zu Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen, die ausdrücklich die Belange behinderter Menschen betreffen,

- l) Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Belange der Menschen mit Behinderung,
 - m) Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Behindertenhilfeplanes der Stadt Bielefeld in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Beirat für Behindertenfragen kann zu Fragen, die zu seinen Aufgaben gehören, der Verwaltung Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig hält. Zu den Vorschlägen des Beirates an die Verwaltung hat diese sich in der Regel in einer Frist von acht Wochen zu äußern.
- (3) Der Beirat für Behindertenfragen nimmt Stellung zu Gesetzesinitiativen und überregionalen, auf örtlicher Ebene wirksam werdenden Planungen, die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.

§ 5 a

Verfahren

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat für Behindertenfragen zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll erst dann erfolgen, wenn dem Beirat für Behindertenfragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (2) Auf Antrag des Beirates für Behindertenfragen ist eine Anregung oder Stellungnahme des Beirates für Behindertenfragen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Beirates für Behindertenfragen oder ein anderes vom Beirat für Behindertenfragen benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- (3) Der Beirat für Behindertenfragen kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Beirates für Behindertenfragen beantworten.
- (4) Über die dem Beirat für Behindertenfragen zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden.
- (5) Der Beirat für Behindertenfragen ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu Themen seines Aufgabenbereiches zu bilden. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung findet Anwendung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Tätigkeit im Beirat für Behindertenfragen gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NRW. Die Mitglieder sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Mitwirkung in Ausschüssen

- (1) Mitglieder des Beirates für Behindertenfragen werden durch den Rat als sachkundige Einwohner in folgende Ausschüsse berufen:
- a) Kulturausschuss,
 - b) Sozial- und Gesundheitsausschuss,
 - c) Jugendhilfeausschuss,
 - d) Schul- und Sportausschuss,
 - e) Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss.

- (2) Die betreffenden Personen werden vom Beirat für Behindertenfragen vorgeschlagen.
- (3) Der Beirat für Behindertenfragen entsendet mit beratender Stimme ein Mitglied und ein/-e Stellvertreter/-in in den Seniorenrat der Stadt Bielefeld.

§ 8

Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Beirates für Behindertenfragen wird für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld gezahlt. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen von Untergremien des Beirates für Behindertenfragen.

§ 9

Städtische/r Behindertenhilfekoordinator/-in

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bestimmt eine/n Koordinator/-in für Behindertenhilfe sowie eine/n Stellvertreter/-in. Der/Die Behindertenhilfekoordinator/-in unterstützt den Beirat bei seinen Aktivitäten, koordiniert behindertenrelevante Planungsprozesse und Maßnahmen innerhalb der Verwaltung und befasst sich mit Eingaben und Beschwerden behinderter Einwohner/-innen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Beirat für Behindertenfragen wird vom Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld bestimmt.
- (2) Für die Sitzungen des Beirates für Behindertenfragen (Einladungen, Niederschriften u. a.) gilt die Geschäftsordnung des Rates analog.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Beirates für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.